

Hauptsatzung der Gemeinde Lübbow

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lübbow in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Lübbow“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Lübbow“

§ 2

Ratszuständigkeit

Über die Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8, 14, 16, 18 und 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Wert die Wertgrenze von 500 EUR übersteigt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 117 Abs. 1 NkomVG im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000 EUR unerheblich.

§ 3

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Die gewählten stellvertretenden Bürgermeister vertreten den Bürgermeister gleichberechtigt.

§ 4

Anfragen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lübbow zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Er unterrichtet den Rat über die Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lübbow werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde. In jedem Ortsteil der Gemeinde ist ein amtlicher Aushangkasten anzubringen, in dem die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Betrifft eine Bekanntmachung nur einen Ortsteil, so genügt es, wenn die Bekanntmachung im amtlichen Aushangkasten dieses Ortsteiles allein veröffentlicht wird.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lübbow vom 25.04.1994, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 18.03.1997, außer Kraft.

Lübbow, 09.11.2012

(Siegel)

Holz
Bürgermeister